



3003 Bern, 8. August 2024

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Ersatz Zapfsäulen und neue Betankungsanlage

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 reichte die Airport Altenrhein AG (Flugplatzhalterin und Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für den Ersatz der Zapfsäulen JET-A1 und AVGAS 100LL und die Installation der neuen Betankungsanlage AVGAS UL 91 ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst neben dem Gesuchschreiben unter anderem einen Projektbeschreibung inkl. Begründung sowie einen technischen Beschrieb der Tankanlagen.

1.3 Beschrieb und Begründung

Für die Betankung von Luftfahrzeugen stehen auf dem Vorfeld West zwei Zapfsäulen mit den Produkten JET-A1 und AVGAS 100 LL im Einsatz. Betankungen von Luftfahrzeugen an den Zapfsäulen werden grundsätzlich durch Mitarbeitende der Gesuchstellerin durchgeführt. Am Flugplatz ansässige Kunden haben jedoch die Möglichkeit ihre Flugzeuge selbständig an den Zapfsäulen zu betanken (Selbstbedienung). Die bestehenden Zapfsäulen weisen ein Alter von ca. 30 Jahren auf und sind zunehmend störanfällig. Sie werden durch Zapfsäulen der neusten Generation ersetzt. Zeitgleich werden die bestehenden Schlauchrollen für JET-A1 und AVGAS 100 LL ersetzt.

Die neue Betankungsanlage wird aufgrund steigender Kundennachfrage nach dem Treibstoff «AVGAS UL 91» angeschafft. Die Betankungsanlage erfüllt nationale und internationale Betankungsvorschriften. Die mobile Betankungsanlage weist ein Tankvolumen von 3 000 Liter auf und wird an der südlichen Wand des bestehenden Tankstellengebäudes positioniert. Die Betankung von Luftfahrzeugen mit AVGAS UL 91 wird durch Mitarbeitende der Gesuchstellerin durchgeführt.

1.4 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 1898 und 2836.

1.5 Eigentum

Die Parzellen stehen im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.7 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG), Stellungnahme vom 22. Juli 2024;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 8. Juli 2024;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Juni 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 30. Juli 2024 zur Stellungnahme zugestellt. Mit E-Mail vom 31. Juli 2024 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Es handelt sich vorliegend um den Ersatz bestehender Tanksäulen inklusive Schlauchrollen und die Installation einer neuen Betankungsanlage. Das Vorhaben ist insgesamt örtlich begrenzt und aufgrund seiner Dimension wird das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage St. Gallen-Altenrhein nicht wesentlich verändert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderun-

gen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch wurde gemäss Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften namentlich *Annex 14, Vol. I (AMDT 16)* sowie der BAZL-Richtlinie AD I-007 «Treibstoffanlagen und Betankun-

gen auf Flugplätzen» (Version 1.4) unterzogen. Die Prüfung vom 26. Juni 2024 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen und das Ergebnis ist in der Prüfung vom 26. Juni 2024 festgehalten.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Juni 2024 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Naturgefahren*

Das AREG und die Gemeinde Thal bringen den Hinweis an, dass das Vorhaben in einem Naturgefahrenbereich (Restgefährdung durch Hochwasser und Murgang) liege.

Die Gemeinde appelliert an die Eigenverantwortung der Gesuchstellerin. Als Objektschutzmassnahme werden eine wasserbeständige Baukonstruktion und die erhöhte Anordnung technischer Geräte empfohlen.

Der Hinweis von Kanton und Gemeinde wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der Freiwilligkeit allfälliger zu treffenden Massnahmen wird auf eine Auflage verzichtet.

2.8 *Umwelt*

Das AREG führt aus, dass das Projekt die Vorgaben und Anforderungen im Umweltschutz in den Bereichen Entwässerung, Grundwasser, Boden, Störfall, nicht ionisierende Strahlung (NIS), Lärm, Luft, Altlasten und Abfälle soweit ersichtlich erfülle.

Die Gemeinde Thal führt aus, dass sich im betroffenen Gebiet der Trinkwasserspeicher Bodensee befinde und deshalb sichergestellt sein müsse, dass bei allfälligen Betankungsunfällen kein direkter Auslauf von Flüssigkeiten insbesondere bei Regenwetter über das Pumpwerk in den Seegraben gelangen könne.

Hierzu kann festgehalten werden, dass die beiden Tanksäulen auf dem Vorfeld West mit den Treibstoffen JET-A1 und AVGAS 100LL (Ersatz Zapfsäulen) auf einem den Vorschriften entsprechenden Betankungsplatz stehen, welcher über ein Schiebersystem und Ölabscheider verfügt. Das Schiebersystem, welches den Ablauf von Flüssigkeiten reguliert, wird bei Aktivierung der Tanksäulen automatisch in Betrieb gesetzt. Demzufolge werden während einer Betankung von Luftfahrzeugen alle Flüssigkeiten (Treibstoffe, Regen etc.) in einen Schlammsammler und in weiterer Folge via örtliche Schmutzwasserleitung direkt zum Abwasserverband Altenrhein (AVA) geführt. Dieses System stellt sicher, dass im Havariefall Treibstoffe o. ä. nicht in das Grundwasser respektive über das Pumpwerk in den Seegraben gelangen.

Im Übrigen besteht dieses sogenannte Sicherheitssystem schon länger und es handelt sich beim vorliegenden Projekt lediglich um einen Ersatz der bestehenden Zapfsäulen.

Der Treibstoffbehälter der Betankungsanlage AVGAS UL 91 ist aus einer doppelwandigen Konstruktion aus Kohlenstoffstahl gefertigt. Dieses Material entspricht der Europäischen Norm EN-10025-2. Der Treibstoffbehälter ist zudem in einer Auffangwanne montiert.

Durch diese infrastrukturellen und technischen Sicherheitsausstattungen kann eine Verschmutzung des Seegrabens durch auslaufende Treibstoffe ausgeschlossen werden. Die Anforderungen der Gemeinde Thal im Bereich des Gewässerschutzes sind somit erfüllt.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 650.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Der Ersatz der Tanksäulen für JET-A1 und AVGAS 100LL und die Installation der neuen Betankungsanlage AVGAS UL 91 werden genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die bestehenden beiden Zapfsäulen mit den Produkten JET-A1 und AVGAS 100 LL auf dem Vorfeld West werden durch zwei neue Zapfsäulen inkl. Schlauchrollen ersetzt.

An der südlichen Wand des bestehenden Tankstellengebäudes wird die neue Betankungsanlage mit dem Treibstoff «AVGAS UL 91» erstellt. Die mobile Betankungsanlage weist ein Tankvolumen von 3 000 Liter auf.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 1898 und 2836.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchschreiben vom 31. Mai 2024 mit Projektbeschrieb und Begründung;
- Orthofotos Geoportal zur Betankungsanlage UL 91 in Massstab 1:1000 und 1:200 vom 30. April 2024;
- Produkteansicht Zapfsäule «Wayne Century 3»;
- technisches Datenblatt zur Betankungsanlage eN-TANK Type «AVB MFS_D_IC-BOX».

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. Juni 2024 sind umzusetzen (Beilage).

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 650.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Per E-Mail an:

- BAFU

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage:

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Juni 2024

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.